

Satzung
des Landkreises Friesland
über die Gewährung von Entschädigungen an Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger im Bereich des Brandschutzes

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der Fassung vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111), in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012, in der Fassung vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am 02. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die im Bereich des Feuerschutzes für den Landkreis Friesland tätigen Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger erhalten nach Maßgabe dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die durch die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und sonstigen Tätigkeiten innerhalb der Verwaltung des Landkreises auf Anordnung des Landrates entstehenden Auslagen und der Verdienstaufschlag werden nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit ein Anspruch auf Entschädigung nicht in Spezialgesetzen oder anderen Satzungen geregelt ist.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Den für den Landkreis Friesland tätigen Funktionsträgern im Bereich des Feuerschutzes wird für die mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwand eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Kreisbrandmeisterin / Kreisbrandmeister		650,- €
Stellv. Kreisbrandmeisterin /stellv. Kreisbrandmeister	je	210,- €
Abschnittsleiterin / Abschnittsleiter	je	190,- €
Kreisausbildungsleiterin / Kreisausbildungsleiter		180,- €
Stv. Kreisausbildungsleiterin / Kreisausbildungsleiter		70,- €
Kreisjugendfeuerwehrwartin / Kreisjugendfeuerwehrwart		120,- €
Stv. Kreisjugendfeuerwehrwartin / Kreisjugendfeuerwehrwart		50,- €
Kreissicherheitsbeauftragte / Kreissicherheitsbeauftragter		60,- €
Kreisbereitschaftsführerin / Kreisbereitschaftsführer		120,- €
Stv. Kreisbereitschaftsführerin / Kreisbereitschaftsführer		50,- €
Kreisbereitschaftsleiterin / Kreisbereitschaftsleiter Gefahrgut		120,- €
Stv. Kreisbereitschaftsleiterin / Kreisbereitschaftsleiter Gefahrgut		50,- €
Fachberaterin / Fachberater Gefahrgut	je	40,- €
Zugführerin / Zugführer in der Kreisfeuerwehrebereitschaft	je	80,- €
Leiterin / Leiter der Technischen Einsatzleitung		120,- €

Mit der Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen abgegolten. Fahrtkosten werden für Fahrten innerhalb des Landkreises Friesland und der Stadt Wilhelmshaven nicht gewährt.

Für Fahrten außerhalb des Landkreises Friesland und der Stadt Wilhelmshaven werden Fahrtkosten nur gewährt, wenn die Fahrt vor Reiseantritt von der Kreisverwaltung genehmigt worden ist.

Für genehmigte Dienstfahrten werden abweichend von der vorgenannten Regelung der Kreisbrandmeisterin / dem Kreisbrandmeister und ihrer/seiner Stellvertreter(in) Fahrtkosten entsprechend dem jeweils geltenden Reisekostenrechts erstattet. Diese sind mittels eines Fahrtenbuches nachzuweisen. Notwendige Fahrten innerhalb des Bereichs der Polizeidirektion Oldenburg gelten als genehmigt.

- (2) Für Lehrtätigkeiten wird eine Lehrvergütung von 18,- € je nachgewiesene Unterrichtsstunde gezahlt. Die im Zusammenhang mit der Ausbildung erforderlichen Hilfsarbeiten, insbesondere im Bereich der Verpflegung, werden je 60 Minuten mit dem aktuell geltenden Mindestlohn, aufgerundet auf den vollen Euro abgegolten.
- (3) Ist eine Funktionsträgerin / ein Funktionsträger länger als 3 Monate ununterbrochen verhindert seine Funktion wahrzunehmen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- (4) Nimmt die Vertreterin / der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält sie / er für die darüberhinausgehende Zeit, dreiviertel der für die Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1.

Eine nach § 2 Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 3 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Verdienstauffall wird für die Ausübung des Ehrenamtes nicht gewährt.
- (2) Sollte es im Einzelfall notwendig sein, das Ehrenamt während der Dienstzeit auszuüben und der jeweilige Arbeitgeber Verdienstauffall geltend machen, so kann eine Zahlung erfolgen, sofern die Kreisverwaltung vorher die Zustimmung erteilt hat.
- (3) Die Zahlung von Verdienstauffall im Einsatzfall und bei genehmigten Lehrgängen ist von dieser Regelung nicht betroffen.
- (4) Erstattungsfähig ist in Fällen einer Zahlung nur der nachgewiesene Verdienstauffall. Dieser beträgt:
 - a) bei unselbständig tätigen Feuerwehrangehörigen der Arbeitsverdienst einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung
 - b) bei selbständig tätigen Feuerwehrangehörigen je Stunde höchstens 15,- €, höchstens jedoch 120,- € je Tag.

§ 4 Erstattungen von Auslagen

Auf Antrag sind die bei Einsätzen, Lehrgängen und sonstigen Tätigkeiten entstandenen Auslagen in nachgewiesener Höhe zu erstatten. Eine Erstattung entfällt, wenn die Auslagen in unmittelbarem Zusammenhang mit der normalerweise ausgeübten Funktion stehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Satzung des Landkreises Friesland vom 06.06.1988 und die dazugehörigen Änderungssatzungen außer Kraft.

Jever, 22. Dezember 2022.

Sven Ambrosy
Landrat